

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Wertvolle Steuertipps helfen Ihnen Geld zu sparen

Steuerrecht

Steuertipps zum Jahreswechsel

- Wie gewohnt wollen wir in der letzten Ausgabe des Jahres ein paar Anregungen und Empfehlungen geben, wie noch heuer Steuern gespart werden können, bzw welche legalen Möglichkeiten zur Steueroptimierung bestehen.

Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Gerade Unternehmer, die ihren Gewinn nicht mittels Bilanz sondern durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den Zu- bzw Abfluss von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht

verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren – es können also keine beliebigen hohen Anzahlungen mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Weiters besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (va Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Gewinnfreibetrag – Wohnbauleihen

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,-- können alle natürlichen Personen – sofern sie keine Pauschalie-

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

2. Jänner 2017

- ZM 11/2016

16. Jänner 2017

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 11/2016
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 12/2016
- KESt, NoVA, Energieabgaben 11/2016
- Fremdenverkehrsabgabe 10–12/2016
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 11/2016
- Gebühren, Gesellschaftsteuer 11/2016
- GrEST, ImmoEST 11/2016
- Werbeabgabe 11/2016
- Rückverrechnung Versicherungssteuer-SVZ 2016

20. Jänner 2017

- USt für MOSS 10–12/2016

31. Jänner 2017

- Ende der Gültigkeit Vignette 2016
- ZM 12/2016 bzw 10–12/2016
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2016 (mittels Formular)

15. Februar 2017

- Umsatzsteuer 12/2016 bzw 10–12/2016
- Flugabgabe 12/2016
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2017
- Altlastenbeitrag 10–12/2016
- KESt, NoVA, Energieabgaben 12/2016
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2016
- Kammerumlage 10–12/2016
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1–3/2017
- Abgabe von IuF Betrieben 1–3/2017
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2017
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2017
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 12/2016
- Gebühren, Gesellschaftsteuer 12/2016
- GrEST, ImmoEST 12/2016
- Werbeabgabe 12/2016

28. Februar 2017

- ZM 1/2017
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2016
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2016

15. März 2017

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2017
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2017
- KESt, NoVA, Energieabgaben 1/2017
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 1/2017
- Gebühren, Gesellschaftsteuer 1/2017
- GrEST, ImmoEST 1/2017
- Werbeabgabe 1/2017

AUS DEM INHALT:

Steuertipps zum Jahreswechsel	1
Kontenregister- und Konteneinschau- gesetz	3
Kapitalabflussmeldegesetz	4
Steuerbefreiung für Aushilfskräfte	4
Wesentliche arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Neuerungen 2017	4
Die fünf Feedbackregeln	6
Der Kunde ist König – aber haftbar! ..	8

zung anwenden – zusätzlich bis zu 13% des Gewinnes durch bestimmte Investitionen als Gewinnfreibetrag geltend machen. Für die ersten € 175.000,- des Gewinnes beträgt der Freibetrag 13%, für die nächsten € 175.000,- 7% und für die folgenden € 230.000,- 4,5%. Insgesamt können daher € 41.450,- als investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird. Will man den daraus resultierenden Steuervorteil daher optimal nutzen, sollte der voraussichtliche Gewinn für das laufende Jahr noch vor Jahresende geschätzt werden. Ihr Steuerberater wird Sie dabei gerne unterstützen und Sie auch dahingehend beraten, ob die getätigten Investitionen bereits ausreichen oder es vielleicht sinnvoll ist, noch rasch begünstigte Wertpapiere zu kaufen.

Beim Kauf von Wertpapieren gilt jedoch heuer noch eine Einschränkung: Seit dem Veranlagungsjahr 2014 können nur Investitionen in Wohnbauanleihen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages herangezogen werden. Erst 2017 sollen auch wieder andere Wertpapiere Freibetragstauglich sein.

Kleinunternehmer

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die Umsatzgrenze von € 30.000,- (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und – falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann – unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum

Wer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen im heurigen Jahr quartalsweise abgegeben hat, sollte seinen Jahresumsatz zum Ende des Jahres überprüfen. Übersteigt dieser nämlich die Grenze von € 100.000,- (netto), besteht für das kommende Jahr die Verpflichtung, monatliche Voranmeldungen abzugeben.

In diesem Fall sollte man sich unbedingt den 15. März 2017 vormerken, da an diesem Tag die Umsatzsteuer für Jänner 2017 fällig ist. Umgekehrt können natürlich auch Unternehmer, die mit ihrem Umsatz unter der 100.000-Euro-Grenze geblieben sind, im kommenden Jahr das Quartal als Voranmeldungszeitraum wählen.

Für Dienstnehmer

Was für Unternehmer die Betriebsausgaben sind für nichtselbstständig Erwerbstätige die Werbungskosten. Wer in seiner Arbeitnehmerveranlagung Ausgaben für Fortbildung, Fachliteratur, Arbeits- oder Kommunikationsmittel, doppelte Haushaltsführung etc. steuermindernd geltend machen möchte, sollte darauf achten, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember getätigt werden. Wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis.

Sollten Sie, aus welchen Gründen immer, Ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2011 noch nicht durchgeführt haben, dann besteht bis Ende des Jahres 2016 noch eine letzte Frist. Danach ist es zu spät. Beachten Sie auch, dass – wenn Sie in den Vorjahren bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung etwas vergessen haben – eine Wiederaufnahme der bereits abgeschlossenen Verfahren beantragt werden kann.

Sonderausgaben

Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (Kirchenbeitrag) können bis zu einem Höchstbetrag von € 400,- als Sonderausgaben abgesetzt werden. Wer diesen Betrag für heuer noch nicht ausgenutzt hat, kann dies mit steuerlicher Wirkung noch bis Jahresende tun.

Gerade in der Zeit vor Weihnachten kommt auch Spenden meist eine große Bedeutung zu. Neben humanitären Einrichtungen sind mittlerweile auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes sowie an Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spendenempfänger in der diesbezüglichen Liste des Finanzministeriums aufscheint und dass die Spende mit einem Beleg nachgewiesen

werden kann. Neben schriftlichen Spendenbestätigungen sind zum Nachweis natürlich auch Kontoauszüge geeignet.

Bis Ende 2015 können bestimmte Sonderausgaben (vor allem Personenversicherungen und Schaffung von Wohnraum) bis zu einem Einkommen von € 60.000,- und bis zu einem Höchstbetrag von € 2.920,- mit einem Viertel abgesetzt werden. Für Alleinverdiener und Personen mit mindestens drei Kindern gelten höhere Beträge. Seit 2016 können diese Sonderausgaben grundsätzlich nicht mehr abgesetzt werden. Für Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, stehen allerdings im Rahmen einer Übergangsregelung die Sonderausgaben noch bis einschließlich 2020 wie bisher zu.

Außergewöhnliche Belastungen

Viele außergewöhnliche Belastungen wie zB selbst getragene Arzt- und Kurkosten, Kosten für Brillen und Zahnersatz etc. wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt (6% bis 12% des Einkommens) übersteigen. Sofern derartige Ausgaben planbar sind, könnte es von Vorteil sein, sie derart in einem Kalenderjahr zu bündeln, dass die Ausgaben den Selbstbehalt überschreiten. So könnte man etwa einen anstehenden Zahnarzttermin noch im Dezember statt im Jänner wahrnehmen oder seinem Zahnarzt eine Anzahlung überweisen.

Bis zu dem Kalenderjahr, in dem ein Kind sein 10. Lebensjahr vollendet, können Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Pro Kind und Kalenderjahr stehen dabei bis zu € 2.300,- zur Verfügung. Umfasst sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen. Sogar die Kosten für die Betreuung der Kinder während der Ferien sind bis zum Höchstbetrag von € 2.300,- abzugsfähig. Es zahlt sich also aus, die entsprechenden Belege aufzubewahren bzw von der Betreuungseinrichtung anzufordern.



Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Im Zuge der Steuerreform 2015 war besonderes Augenmerk auf die Betrugsbekämpfung gelegt worden. Ausfluss dieser Bestrebungen war unter anderem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz. Seit Oktober 2016 ist das Kontenregister nun für die Finanz verfügbar.

Das Kontenregister enthält nur die „äußeren Daten“ von Bankverbindungen (zB Datum von Anlage bzw Auflösung von Bankkonten, Personalien der Inhaber bzw wirtschaftlichen Eigentümer, die Bank und die Kontonummer). Stichtag für die Anlage war der 1. März 2015. Sämtliche an diesem Tag bestehende Konten gelten als an diesem Tag angelegt. Die Banken sind aufgrund einer Verfassungsbestimmung, mit der das Bankgeheimnis durchbrochen wurde, zur Meldung verpflichtet. Kommen sie ihrer Meldeverpflichtung nicht nach, drohen empfindliche Strafen und allenfalls eine finanzstrafrechtliche Verfolgung als Beitragstäterin bei Steuerhinterziehungen.

Zur Einsichtnahme in das neue Kontenregister sind die Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht und die Abgabenbehörden des Bundes berechtigt, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen erscheint.

Zweckmäßig und angemessen ist eine derartige Einsichtnahme durch die Finanz, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen und zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären. Dabei dürfen die schutzwürdigen Interessen des Bankkunden nicht außer Verhältnis zum Zweck der Ermittlungsmaßnahme stehen. Vor einer Einsicht in das Kontenregister muss bei Veranlagungsverfahren zuerst der Abgabepflichtige im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens befragt werden und es muss ihm die Möglichkeit zur Aufklärung von Fragen gegeben werden. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, kann der Beamte Einsicht ins Kontenregister nehmen. Dieser Vorgang wird protokolliert und der Abgabepflichtige wird davon via FinanzOnline verständigt.

Jeder Steuerpflichtige kann die ihn betreffenden Daten des Kontoregisters aber auch selbst jederzeit über FinanzOnline abrufen.

Tipp:

Kontrollieren Sie über FinanzOnline, welche Informationen die Finanz über ihre Bankkonten hat! Vielleicht finden Sie ja das eine oder andere Spargbuch, das Sie längst vergessen haben.

Zusätzlich haben Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzstrafbehörden, Bundesfinanzgericht und Abgabenbehörden des Bundes, die Möglichkeit, eine Konteneinschau vorzunehmen, wenn dies im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen erscheint. Bei der Konteneinschau sehen die Behörden – anders als bei der Einsicht in das Kontenregister – jede Kontobewegung.

Zulässig ist die Einschau, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen, zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären und zu erwarten ist, dass die schutzwürdigen Interessen des Bankkunden nicht außer Verhältnis zum Zweck der Ermittlungsmaßnahme stehen. Erkennt eine der oben genannten Stellen die Notwendigkeit einer Konteneinschau, dann muss der Beamte einen begründeten Antrag stellen, den der Leiter der Abgabenbehörde zu unterzeichnen hat (Vier-Augen-Prinzip). Der Einschauantrag samt erforderlicher Unterlagen wird dann einem Einzelrichter des Bundesfinanzgerichts vorgelegt, der über diesen innerhalb von drei Tagen zu entscheiden hat. Gegen den richterlichen Einschaubeschluss ist Rekurs möglich, der allerdings keine aufschiebende Wirkung hat. Allenfalls führt ein erfolgreicher Rekurs zu einem späteren Verwertungsverbot für die Behörde. Die Konteneinschau muss nicht zwingend den Abgabepflichtigen selbst betreffen, auch die Konten anderer (zB Angehöriger oder Geschäftspartner) können, wenn dies erforderlich erscheint, eingesehen werden.

Tipp:

Bewahren Sie künftig die Auszüge aller Ihrer Konten auf und dokumentieren Sie insbesondere bei Zuflüssen, woher und aus welchem Titel das Geld kommt! So können Sie zB zu einem späteren Zeitpunkt rasch und ohne langes Suchen erklären, dass ein Bankeingang mit dem Privatbereich (zB Darlehensrückzahlung, Verkauf von Privatvermögen etc) in Zusammenhang steht und damit für die Steuer irrelevant ist.

Kapitalabflussmeldegesetz

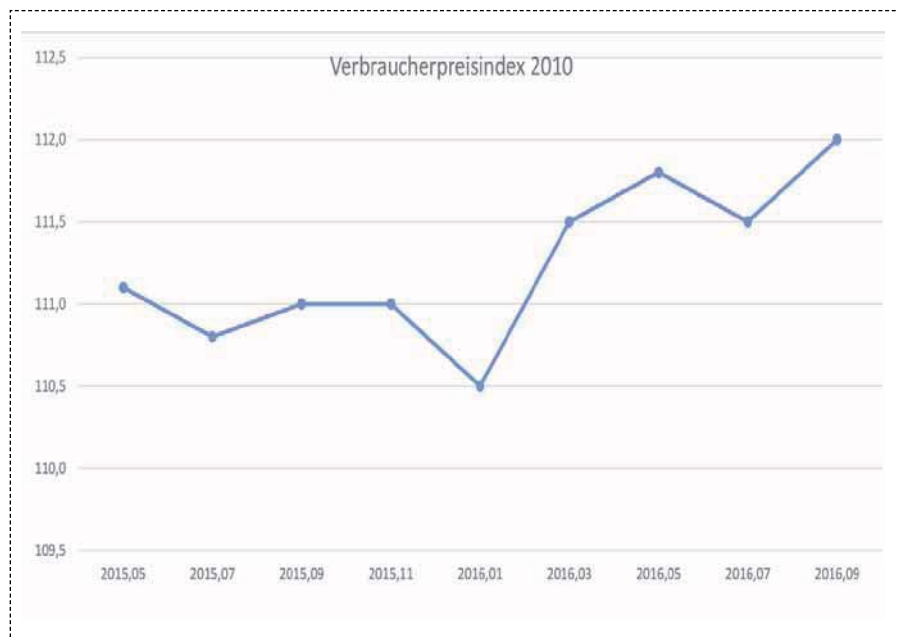
- Im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung müssen Banken die Finanzverwaltung nun auch regelmäßig über größere Geldabflüsse ihrer Kunden informieren.

Banken, Zahlungsinstitute und die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur haben Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000,-- (bzw. offenbar zusammengehörige Abflüsse von weniger als € 50.000,-- von Konten oder Depots (ausgenommen Geschäftskonten von Unternehmern und Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhändern) natürlicher Personen seit dem 1. März 2015 zu melden. Die Meldung ist dem Finanzministerium verschlüsselt via FinanzOnline zu übermitteln.

Die erste Meldung war für den Zeitraum 1. März 2015 – 31. Dezember 2015 bereits bis 31. Oktober 2016 zu übermitteln. Die Meldungen für den Zeitraum 1. Jänner 2016 – 31. Dezember 2016 sind bis 31. Jänner 2017 zu erstatten, Abflüsse ab 1. Jänner 2017 bis zum jeweils Monatsletzten des Folgemonats zu melden. Die Meldungen werden jeweils dem elektronischen Akt des Steuerpflichtigen hinzugefügt. Als Kapitalabflüsse gelten Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, die Übertragung von Wertpapieren (Depots) mittels Schenkung im Inland, die Verlagerung von Wertpapieren ins Ausland und Überweisungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

Tipp:

Wenn Sie in Ihrem privaten Bereich häufig größere Barbeträge beheben oder transferieren, dann dokumentieren Sie diese, damit Sie – sollten Sie gefragt werden – ohne langes Suchen richtige Auskünfte geben können! Überlegen Sie auch – wenn Sie häufig größere Beträge zwischen Ihren Geschäftskonten und Ihren Privatkonten hin- und herüberweisen – die Privatkonten zu Geschäftskonten zu machen und in Ihre



Buchhaltung aufzunehmen! Das kann Ihnen in Hinkunft vielleicht unangenehme Nachfragen des Finanzamtes ersparen.

Steuerbefreiung für Aushilfskräfte

- Für die Jahre 2017 bis 2019 wird es eine Einkommensteuerbefreiung für Aushilfskräfte geben. Damit soll es Betrieben – vor allem in der Gastronomie – erleichtert werden, außergewöhnliche Arbeitsspitzen abzudecken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu kompensieren.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind:

- Die Aushilfskraft darf nicht bereits beim Arbeitgeber beschäftigt sein.
- Die Aushilfskraft übt bereits eine vollversicherungspflichtige Tätigkeit aus.
- Das Entgelt für die Aushilfe übersteigt nicht die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (voraussichtlich € 425,70 für 2017).
- Die Aushilfskraft ist nicht mehr als 18 Tage im Jahr als solche tätig.
- Der Arbeitgeber beschäftigt an nicht mehr als 18 Tagen im Jahr steuerfreie Aushilfskräfte.

- Die Aushilfskraft soll einen zeitlich begrenzten, zusätzlichen Arbeitsanfall abdecken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bleiben die Einkünfte aus der Aushilfstätigkeit für den Dienstnehmer steuerfrei und entfällt für den Dienstgeber die Verpflichtung zur Entrichtung von Lohnnebenkosten. Dennoch muss die Aushilfskraft bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden und es ist auch ein Lohnzettel zu übermitteln.

Sozial- und Arbeitsrecht

Wesentliche arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Neuerungen 2017

Familienzeitbonus – „Papa-Monat“

Erwerbstätigen Vätern, welche sich nach der Geburt um ihre neu geborenen Kinder kümmern, soll eine finanzielle Unterstützung und sozialversicherungsrechtliche Absicherung zuteil werden (Familienzeit).

Anspruch auf diesen Bonus haben leibliche Väter, Adoptivväter und Dauerpflegeväter für ihre neugeborenen leiblichen Kinder, neugeborenen Adoptivkinder und neugeborenen Pflegekinder.

Als Anspruchsvoraussetzungen gelten der Bezug von Familienbeihilfe, der Lebensmittelpunkt der Familie in Österreich, der gemeinsame Haushalt der Familie an einer Wohnadresse sowie die Erfüllung der Erwerbstätigkeitsvoraussetzung vor Bezugsbeginn.

Die Erwerbstätigkeitsvoraussetzung ist dann erfüllt, wenn in den letzten 182 Tagen unmittelbar vor Bezugsbeginn ununterbrochen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Der Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld usw.) in diesem Zeitraum wirkt anspruchvernichtend. Lediglich eine Unterbrechung der Tätigkeit im Ausmaß von maximal 14 Tagen ist nicht schädlich.

Unter Familienzeit wird der Zeitabschnitt von 28 bis 31 Tagen bezeichnet, in welchem die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit anlässlich der gerade erfolgten

Geburt des Kindes unterbrochen wird. Der Bezug von Arbeitslosengeld oder eine Entgeltfortzahlung des Dienstgebers wegen Krankheit werden nicht als Unterbrechung der Erwerbstätigkeit anerkannt. Auch die Vereinbarung eines Erholungsurlaubes stellt keine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit dar. Nach der Familienzeit muss die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen werden.

Der Familienzeitbonus soll als pauschaler Tagesbetrag in der Höhe von € 22,60 ausbezahlt werden. Der Bonus gebührt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 28 bis 31 Tagen, welcher innerhalb eines Zeitfensters von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes liegen muss. Die einmal gewählte Anspruchsdauer kann nicht verlängert werden. Eine Aufteilung in kleinere Zeitblöcke ist daher nicht möglich. Der Bonus steht jeder Familie nur einmal pro Geburt zu.

Der Antrag auf Gewährung des Familienzeitbonus kann frühestens ab dem Tag der Geburt beim Krankenversicherungsträger gestellt werden. Da der Antrag spätestens am 91. Tag nach der Geburt einlangen muss, kommt

auch eine rückwirkende Gewährung in Betracht. Im Antragsformular sind die Voraussetzungen für das Vorliegen der Familienzeit zu bestätigen (zB Erklärung des Dienstgebers über die erfolgte Unterbrechung der Erwerbstätigkeit).

Während des laufenden Bezuges des Familienzeitbonus besteht ein Krankenversicherungsschutz und werden die Bezieher auch in die Pensionsversicherung miteinbezogen.

Während der Zeit der Unterbrechung dürfen keine anderen Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden.

Auf ein vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld wird der Familienzeitbonus angerechnet.

Der Bonus kann erstmals für Kinder beantragt werden, welche nach dem 1. März 2017 geboren werden.

Ein Rechtsanspruch auf Unterbrechung der Erwerbstätigkeit besteht nicht. Der Dienstnehmer hat daher Einvernehmen mit dem Dienstgeber über die Familienzeit herzustellen. Während des Bezuges des Familienzeitbonus besteht kein besonderer Kündigungsschutz. Für



Väter besteht lediglich die Möglichkeit, bei aufgrund der Familienzeit erfolgter Diskriminierungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz zu klagen.

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Das derzeit bestehende pauschale Kinderbetreuungsgeld in 4 Varianten wird neben dem System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes in ein Kinderbetreuungsgeld-Konto umgewandelt. Dadurch soll den Eltern in Zukunft mehr Flexibilität und eine entsprechende Anpassung an ihre individuelle Lebens-, Berufs-, und Einkunftssituation ermöglicht werden.

Innerhalb eines unveränderbaren Rahmens kann die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes abhängig von der Leistungsdauer gesteuert werden.

In der Grundvariante kann für einen Zeitraum von 365 Tagen (bzw. 456 Tage bei Bezug durch beide Elternteile) ein Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 33,88 bezogen werden. Bei einer gewählten längeren Anspruchsdauer verringert sich der Tagesbetrag entsprechend. Die Höchstanspruchsdauer beträgt 851 Tage (1.063 Tage bei Bezug durch beide Elternteile) ab der Geburt. Der Zeitraum wird bei der erstmaligen Antragsstellung verbindlich festgelegt.

Eltern können sich – wie bisher – maximal 2mal beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln. Neu eingeführt wird die Möglichkeit, dass beide Elternteile für einen Zeitraum von max. 31 Tagen gemeinsam Kinderbetreuungsgeld beziehen können.

Teilen sich die Eltern den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes partnerschaftlich, wird ein Partnerschaftsbonus von € 500,- pro Elternteil eingeführt. Der Bonus gebührt, wenn am Ende des Anspruchszeitraumes die Betreuung des Kindes zwischen den Eltern im Verhältnis 50:50 oder 60:40 aufgeteilt wurde.

Die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld sowie bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird auf € 6.800,- angehoben, um dem unselbstständig erwerbstätigen Elternteil die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs 2 ASVG zu ermöglichen.

Das Kinderbetreuungsgeld-Konto steht für alle Kinder zur Verfügung, die ab dem 1. März 2017 geboren werden.

OGH: Befristung und Schwangerschaft (OGH 9 ObA 63/16d)

Im gegenständlichen Fall wurde mit einer Arbeitnehmerin ein auf 3 Monate befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart, wobei der erste Monat als Probemonat ausgestaltet war. Die nach dem Probemonat folgenden zwei Monate dienten der Erprobung der Dienstnehmerin. Bereits zwei Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses teilte der Vorgesetzte der Mitarbeiterin mit, dass ihm fachliche Schwachstellen aufgefallen waren. Da im Verlauf der restlichen Befristung keine Besserung eintrat, wurde das Dienstverhältnis nicht über die Befristung hinaus verlängert.

Die Dienstnehmerin klagte daraufhin auf Fortbestand des Dienstverhältnisses mit der Begründung, dass die Befristung sachlich nicht gerechtfertigt sei. Während das Erstgericht der Klage stattgab, wiesen Berufungsgericht und OGH die Klage ab.

Der OGH führte aus, dass eine dreimonatige Befristung zum Zwecke der Erprobung bei der Aufnahme für durchaus anspruchsvolle Tätigkeiten (Betreuung von Häusern im Rahmen einer Hausverwaltung) durchaus in einem angemessenen Verhältnis zur angestrebten Verwendung steht. Dem Vorbringen der Klägerin, dass ihr nicht vermittelt wurde, dass das befristete Dienstverhältnis der Erprobung diene, hielt der OGH entgegen, dass im schriftlichen Dienstvertrag ausdrücklich festgelegt wurde, dass das Dienstverhältnis zum „Zwecke der Erprobung“ befristet wurde.

Da eine sachliche Rechtfertigung im Sinne des § 10a MSchG vorlag, war die Klage abzuweisen.

Finanzen und Betriebswirtschaft

Die 5 Feedbackregeln

• Als Unternehmer bzw. Führungskraft hat man häufig Bewertungen abzugeben. Sachliche Arbeitsinhalte können meist klar bewertet werden und haben daher eine faktische Komponente. Bei Sozialtechniken geht es weniger um Fakten sondern mehr um innere Haltungen, Einstellungen, Werte, Hypothesen, Vermutungen und Einschätzungen.

Feedbacks betreffen ebenso meist die persönlichen Werte der Angesprochenen und werden hierdurch auch häufig persönlich genommen, mit der Gefahr zu verletzen und das Selbstwertgefühl des Gegenübers zu beeinträchtigen. Das Selbstwertgefühl ist wie ein rohes Ei. Wenn es einmal gesprungen ist, lässt es sich nicht mehr kitten.

Daher sollte man in Gesprächen und Diskussionen immer darauf achten, dass die 5 Feedbackregeln eingehalten werden:

- **Erkennbar und zeitnah:** Wichtig ist, dass es einen vom Feedbackgeber selbst erkennbaren Umstand gibt, der mitgeteilt werden soll; dh nicht aus zweiter Hand stammt. Darüber hinaus sollte auch die Wahrscheinlichkeit hoch sein, dass der Feedbacknehmer ebenfalls den Sachverhalt in ähnlicher Form wahrnehmen kann. Daher ist das zeitnahe Geben von Feedback von besonderer Bedeutung; am besten unmittelbar nach einer für beide wahrnehmbaren Situation.
- **Beschreibend und verhaltensbezogen:** Der Umstand soll so beschrieben werden, wie er wahrnehmbar ist. Darüber hinaus sollte das beobachtbare Verhalten dargestellt werden und welche Auswirkungen dieses erkennbare Verhalten auf einen selbst hat (anstatt: „Du bist ...“ – „So erlebe ich das ...“). Denn wie kommt bei jemanden beispielsweise der folgende Satz an? „Sie sind immer gereizt, wenn wir uns die Spartenergebnisse durchsehen.“



Zielführender ist in diesem Kontext vielleicht das Feedback wie folgt zu geben: *„Wir sehen uns gerade die Spartergebnisse an und ich bemerke, dass Sie Ihre Stimme heben, was bei mir eine Anspannung auslöst. Gibt es hier einen Aspekt, den wir beachten müssen?“*

- **Lösungs- und zukunftsorientiert:** Feedback sollte zielorientiert anstatt problem- und vergangenheitsorientiert sein. Dem vorigen Beispiel folgend würde problemorientiert vielleicht ergänzt werden: *„Wenn Sie stets so gereizt sind, brauchen wir erst gar kein Meeting hierzu abzuhalten.“* Zielerientierter wäre vielleicht: *„Soll ich Ihnen die Zahlen in Zukunft vorab senden, damit Sie sich besser vorbereiten können?“* Oder vielleicht noch besser gleich ganz offen zu fragen: *„Wie können wir in Zukunft die Spartergebnisse optimal gemeinsam besprechen?“*

- **Verwertbar:** Das Feedback muss so gegeben werden, dass der Feedbackempfänger mit hoher Wahrscheinlichkeit die Informationen konstruktiv für sich verarbeiten kann. Daher sollte auf Angemessenheit geachtet werden und überprüft werden, ob der Empfänger die Botschaft auch korrekt verstanden hat. Fragen Sie als Feedbackgeber daher stets nach, wie der Aspekt angekommen ist. Dem Beispiel folgend: *„Was denken Sie über meinen Blickwinkel auf unsere Spartenbesprechungen?“*

- **Gewünscht:** Feedback sollte stets nur gegeben werden, wenn dieses gewünscht ist. Bevor Sie Ihr Feedback geben wollen, sollten Sie sich immer die Erlaubnis abholen, es auch anzubringen.

„Es ist durchaus nicht dasselbe, die Wahrheit über sich zu wissen oder sie von anderen hören zu müssen.“
 (Aldous Huxley)

Darüber hinaus ist es natürlich eine Frage der Stellung im Betrieb, wie man mit diesem Aspekt umgeht. Wenn man der Vorgesetzte ist, so ist das Feedbackgeben durchaus auch in nicht dezidiert gewünschter Form zu geben. In die andere Richtung sollte dieser Ansatz jedoch beherrzt werden. Und als Chef sollte man auch vorausschicken, dass dies nun ein Feedback ist, damit die Botschaft vom Betroffenen richtig eingeordnet werden kann.

Tipp:

Mehr Tipps zur Mitarbeiterführung lesen Sie im Buch *„Erfolg durch Führungsstärke – 100 Coaching Tipps – Wie Sie Ihre Visionen, Ziele, Strategien und Veränderungen optimal managen“* dbv 03/2013

Der Kunde ist König – aber haftbar!

Der Oberste Gerichtshof befasste sich in seiner Entscheidung vom 27.9.2016 unter der Geschäftszahl 1 Ob 153/16f mit Schadenersatzforderungen nach einem Unfall in einem Baumarkt. Der Unfall wurde durch falsche Beladung eines Einkaufswagens hervorgerufen.

Der Mitarbeiter des Baumarktes hatte der Kundschaft angeboten, die gewünschte Menge an Gipskartonplatten hinaus auf den Parkplatz zu bringen. Die beiden Kunden nahmen das Angebot nicht in Anspruch und zogen es vor, die Gipskartonplatten selbst in den Wagen einzuladen. Der zweite Kunde war zufällig anwesend und wurde vom Käufer der Gipskartonplatten um seine Hilfe beim Beladen ersucht. Beim Einladen beachtetten die beiden Kunden nicht die Beladungsanweisungen, die im Geschäft deutlich sichtbar auf einem Hinweisschild angeschlagen waren. Laut

diesen Anweisungen sollte die Verladung der Gipskartonplatten v-förmig erfolgen, sodass die Gipskartonplatten je an eine Längsseite des Einkaufswagens angelehnt werden und in der Mitte der Standfläche des Einkaufswagens zusammenstoßen. Damit sollte das Umkippen und Verrutschen der Platten vermieden werden.

Die beiden Kunden lehnten die Gipskartonplatten an die beiden Längsseiten des Einkaufswagens nahezu senkrecht an, um eine größere Menge von Platten bei einem Transportvorgang unterzubringen. Das Gewicht der eingeladenen Gipskartonplatten betrug mehr als 600 kg. Bei der Zuladung einer weiteren Gipskartonplatte stürzte der Einkaufswagen um und verletzte dadurch einen Baumarktmitarbeiter schwer. Die erste Instanz wies die Schadenersatzforderung ab. Das Berufungsgericht gelangte zu der Auffassung, dass die beiden Kunden Schadenersatz leisten müssten.

Der Oberste Gerichtshof wies das Rechtsmittel zurück. Er bestätigte die schadenersatzrechtliche Haftung der beiden Kunden, weil sie sich unvorsichtig verhalten hätten und sorglos gefährlich

gehandelt hätten. Dies, weil sie die Beladung nicht so vorgenommen hätten, wie es die Anweisungen auf dem Hinweisschild vorgaben. Die Haftung der beiden Kunden resultierte laut Oberstem Gerichtshof auch daraus, dass sie nicht bedacht hätten, dass ein mit mehr als 600 kg beladener Einkaufswagen kippen kann. Das müsste jedem Kunden bei der Anwendung der gebotenen Sorgfalt klar sein, so der Oberste Gerichtshof in seiner Begründung.

Dabei unterschied der Oberste Gerichtshof nicht zwischen dem Käufer der Gipskartonplatten und dem anderen Kunden, welcher bloß dem Käufer beim Aufladen behilflich war: da auch er beim Beladen unvorsichtig war und die Anweisungen am Hinweisschild nicht beachtete, ist auch dieser Kunde schadenersatzpflichtig!

Es wird also nicht bloß der Kunde in den Geschäftsräumlichkeiten eines Unternehmers geschützt. Auch der Kunde muss sich bei seinem Verhalten im Geschäft darüber im Klaren sein, dass ihn die schadenersatzrechtliche Haftung trifft, wenn er durch sein unachtsames Verhalten Schäden verursacht.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Bausparprämie 2016	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag	
2017	1,50%	HöchstbeitragsGL 2016		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2016	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.860,--	mit einem Kind	€ 494,--
2017	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.670,--	mit zwei Kindern	€ 669,--
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2017		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,--
Basiszinssatz (pa)	– 0,62%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.980,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.000,--
Stundungszinsen (pa)	3,88%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.810,--	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2016		(Ersatz für AVAB ohne Kinder)	€ 764,--
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	pro Monat	€ 415,72	Einkunftsgrenze	
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		täglich	€ 31,92	– für Antragsteller	€ 19.930,--
2016	1,00% pa	Geringfügigkeitsgrenze 2017		– für (Ehe-)Partner	€ 2.200,--
2017	1,00% pa	pro Monat	€ 425,70	Pendlerpauschale	
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	täglich entfällt ab 2017		„klein“ 2 – 20 km	–
Umsatzsteuer		Grenzwert Dienstgeberabgabe		20 – 40 km	€ 696,--
Kleinunternehmergrenze,		2016/monatlich	€ 623,58	40 – 60 km	€ 1.356,--
Jahresumsatz von	€ 30.000,--	2017/monatlich	€ 638,55	über 60 km	€ 2.016,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,--
Auflösungsabgabe 2016	€ 121,--	Nachtdiät	€ 15,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
2017	€ 124,--	Kosten e-card 2017	€ 11,10	über 60 km	€ 3.672,--
				Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 17.11.2016; **nächste Ausgabe:** 19.1.2017